

Ordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen

Vom 3. Juli 1964 (Abl. EKD 1965 S. 25)

§ 1

Die Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen hat folgende Aufgaben: Sie beobachtet die religiösen und weltanschaulichen Strömungen der Zeit und fördert die Klärung theoretischer und praktischer Fragen, die sich daraus ergeben. Sie veranlaßt oder veranstaltet Studientagungen und Seminare zur Erarbeitung von Grundlagen und Vermittlung von Kenntnissen für die geistige Auseinandersetzung. Sie gibt ihre Arbeitsergebnisse auf dem Wege der Information und Publikation weiter und leistet Hilfe für den volksmissionarischen Dienst der Gemeinde. Sie bemüht sich um Koordination der auf religiös-weltanschaulichem Gebiet im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland geschehenden Arbeit.

§ 2

Rechtsträger der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen (im folgenden „Zentralstelle“ genannt) ist die Evangelische Kirche in Deutschland.

§ 3

Die Zentralstelle ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig nach Maßgabe dieser Ordnung.

§ 4

- (1) Zur sachlichen Ausrichtung der Arbeit und zur Mitwirkung bei der Ausgestaltung der Zentralstelle wird ein Kuratorium berufen (§§ 5 und 6).
- (2) Auf Vorschlag des Kuratoriums beruft der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland den Leiter und die hauptamtlichen Mitarbeiter der Zentralstelle. Dem Rat obliegt gegebenenfalls auch im Einvernehmen mit dem Kuratorium die Abberufung des Leiters und der hauptamtlichen Mitarbeiter.

§ 5

- (1) Das Kuratorium berät die Arbeit der Zentralstelle und bestimmt ihre Aufgaben. Es wirkt ferner bei der Förderung der Zentralstelle in der Öffentlichkeit sowie bei der Aufstellung des Haushaltsplanes (§ 8 Abs. 2) mit.
- (2) Das Kuratorium kann durch Beschlüsse dem Leiter der Zentralstelle Weisungen für die Arbeit geben und sich von ihm über deren Durchführung berichten lassen. Die Mitglieder des Kuratoriums können jederzeit die Zentralstelle besuchen und Besprechungen mit dem Leiter und den hauptamtlichen Mitarbeitern halten.
- (3) Das Kuratorium kann dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland Anregungen für die Gestaltung der Zentralstelle geben.
- (4) Das Kuratorium hat dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland jährlich

einen schriftlichen Bericht über die Arbeit der Zentralstelle vorzulegen. Der Bericht wird vom Rat auch der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zugänglich gemacht.

§ 6

- (1) Zum Kuratorium der Zentralstelle gehören sieben Mitglieder. Sie werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen, zwei von ihnen auf Vorschlag des Diakonischen Rates.
- (2) Für jedes Mitglied des Kuratoriums ist nach dem gleichen Verfahren ein Stellvertreter zu berufen, der im Verhinderungsfall an der Sitzung teilnimmt.
- (3) Außer dem Referenten *der Kirchenkanzlei [...]* nehmen der Leiter der Zentralstelle und die hauptamtlichen Mitarbeiter an den Sitzungen des Kuratoriums teil.
- (4) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt sechs Jahre. Die Mitglieder führen ihr Amt weiter bis zur Bestellung des neuen Kuratoriums.
- (5) Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist ehrenamtlich. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter erhalten Reisekosten und Tagegelder nach den bei der Evangelischen Kirche in Deutschland üblichen Sätzen.
- (6) Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden nach Fühlungnahme mit *der Kirchenkanzlei [...]* einberufen. Eine außerordentliche Sitzung muß stattfinden, wenn *die Kirchenkanzlei [...]* oder zwei Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes es verlangen.
- (7) Das Kuratorium fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. In eiligen Fällen kann schriftlich abgestimmt werden.

§ 7

- (1) Der Leiter der Zentralstelle ist für die Ordnung und den Dienstbetrieb in der Arbeitsstelle verantwortlich. Er leitet sie nach den Beschlüssen des Kuratoriums unter der Aufsicht der Evangelischen Kirche in Deutschland selbständig. Er vertritt die Belange der Zentralstelle bei staatlichen und kirchlichen Behörden.
- (2) Dem Leiter der Zentralstelle obliegt insbesondere die Aufstellung des Arbeitsplanes, die Einberufung von Tagungen und die Herstellung der Zusammenarbeit mit den an der weltanschaulichen Arbeit beteiligten Stellen.
- (3) Der Leiter der Zentralstelle kann Sachverständige aus anderen Arbeitsbereichen mit bestimmten Aufgaben betrauen. Die Mitarbeit dieser Sachverständigen soll nach Möglichkeit ehrenamtlich geschehen.
- (4) Der Leiter der Zentralstelle kann nach Bedarf Arbeitstagungen mit in weltanschaulicher Arbeit stehenden Persönlichkeiten halten. Die Kosten der aus den landeskirchlichen Werken und Einrichtungen entsandten Teilnehmer tragen die entsendenden Stellen. Die Kosten anderer sachverständiger Teilnehmer trägt die Zentralstelle.
- (5) Bei Verhinderung des Leiters werden seine Befugnisse von dem hauptamtlichen Mitarbeiter wahrgenommen, den das Kuratorium zu seinem Stellvertreter bestimmt.

§ 8

- (1) *Die Kirchenkanzlei [...]* übt im Auftrage des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland die Aufsicht über die äußere Verwaltung der Zentralstelle aus.
- (2) *Die Kirchenkanzlei [...]* stellt in Verbindung mit dem Leiter und mit Zustimmung des Kuratoriums jährlich nach Maßgabe der Bewilligung der zuständigen Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland und der sonst verfügbaren Mittel den Haushalts- und Stellenplan der Zentralstelle auf und überwacht dessen Durchführung.
- (3) *Die Kirchenkanzlei [...]* stellt den vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufenen Leiter sowie die hauptamtlichen Mitarbeiter und auf Vorschlag des Leiters die für den Betrieb der Arbeitsstelle nötigen Büroangestellten an. Eine Kündigung von Büroangestellten der Zentralstelle soll nur nach Fühlungnahme mit dem Leiter erfolgen. Für die Anstellungsverhältnisse gelten die bei den Ämtern [...] der Evangelischen Kirche in Deutschland üblichen Bestimmungen.

§ 9

- (1) Die Finanzverwaltung der Zentralstelle erfolgt im Rahmen des Haushaltsplans nach den Rechnungsvorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- (2) Die Gehälter des Leiters, der hauptamtlichen Mitarbeiter und der Büroangestellten werden unmittelbar von der Kasse der Evangelischen Kirche in Deutschland gezahlt.
- (3) Für die laufenden Ausgaben ist im Rahmen des Haushaltsplans der Leiter der Zentralstelle verantwortlich. Er weist die fälligen Ausgaben an und sorgt für eine geordnete Buchführung. Am Ende jedes Kalendervierteljahres ist über die Ausgaben abzurechnen. Die notwendigen Zahlungsmittel werden von der Kasse der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Jahresabrechnung der Zentralstelle wird durch das Oberrechnungsamt der Evangelischen Kirche in Deutschland geprüft.

[Quelle: GW EKD 1990, Evang. Zentralstelle f. Weltanschauungsfragen, 6.8]